

Das Emdener Vergütungsmodell

im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens

Historie - Ausgangssituation

Seit Anfang der 1990er Jahre wird die ambulante Begleitung und Assistenz von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen als Leistung zum Ambulant Betreuten Wohnen (ABW) im Rahmen der Eingliederungshilfe von verschiedenen Leistungserbringern in Emden angeboten. Unter der Bezeichnung Betreutes Einzelwohnen wurden später - Ende der 1990er Jahre - dann die ersten Leistungsvereinbarungen und anschließend die dazugehörigen Vergütungsvereinbarungen gemäß § 93 a BSHG abgeschlossen.

Bei den verschiedenen Leistungsvereinbarungen handelte es sich grundsätzlich um Einzelverträge und auch die abgeschlossenen Vergütungsmodelle variierten bei den verschiedenen Anbietern. Eine einheitliche Struktur war aus damaliger Sicht auf Grund der zu der Zeit noch geringen Fallzahlen nicht erforderlich.

Bereits im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass eine Vereinheitlichung der bestehenden Vereinbarungen dringend notwendig ist. Bis dato waren folgende Unterschiede in den Vereinbarungen festzustellen:

- Keine einheitlichen Standards zur Leistungserbringung
- Prüfungsvereinbarungen fehlten
- Unterschiedliche Vergütungs- und Abrechnungsmodelle (Pauschalen, Spitzabrechnungen auf Basis von Fachleistungsstundensätze mit und ohne Vorauszahlungen)
- Unterschiedliche Regelungen zur Vergütungsanpassung
- Unterschiedliche Dokumentationsvorgaben
- Keine einheitlichen Kündigungsmöglichkeiten

Ergänzend kritisierte die Firma PWC im Frühjahr 2015 im Zusammenhang mit der Vertiefungsanalyse zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung die Zahlung von Pauschalen zur Abgeltung von Leistungen sowie die Festschreibung von Vergütungsanpassungen an den Vorgabenwerten der Gemeinsamen Kommission Niedersachsen (GK-Sätze). Hintergrund der Kritik waren die deutlich über dem Durchschnitt liegenden Kosten der Eingliederungshilfe (EGH) je Einwohner in der Stadt Emden. PWC empfahl im Abschlussbericht die Erstellung einer belast- und vergleichbaren Berechnungsmatrix unter Berücksichtigung der Abrechnungsmodalitäten von Fachleistungsstunden sowie eine Neuverhandlung aller Verträge.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Punkte wurde in 2015 trotz der inhaltlichen Kritik an dem Vorgehen und den Ergebnissen des benannten Gutachtens die Thematik der Entwicklung einheitlicher Leistungsstandards und eines einheitlichen Vergütungsmodells in der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Leistungserbringern, einem Vertreter des Beirates für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen und Vertretern der Stadt Emden unter Moderation von Prof. Dr. Tielking, Hochschule Emden/Leer, aufgegriffen und im Konsens erarbeitet.

Herausforderungen, Ziele und Vorgehen

Ausgehend von der geschilderten Historie bestand die größte Herausforderung in dem Zusammenführen der verschiedenen Ansichten, Wahrnehmungen, aber auch Aufgaben und Spezifitäten der verschiedenen Anbieter. Zu Beginn der Verhandlungen 2015 boten 5 Leistungserbringer ABW für Menschen mit geistigen und/oder seelischen Teilhabebeeinträchtigungen und/oder für Menschen mit einer Suchterkrankung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emden an. Gleichzeitig erzeugten das benannte PWC-Gutachten und der daraus resultierende Auftrag der Politik im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einen engen finanziellen Gestaltungsrahmen. Es mussten somit gemeinsam kreative Ideen entwickelt werden, um die unterschiedlichen, sich teilweise beeinflussenden Ziele ausgeglichen zu bedienen und am Ende eine qualitative und wirtschaftliche Verbesserung zu erreichen. Dies konnte nur durch das im Prozess auf- und ausgebaute gegenseitige Vertrauen gelingen.

Als Ziele des Prozesses wurden anbieterseitig formuliert:

1. Definierte Qualitäts- und Fachstandards
2. Vorgehen auf Basis der Gemeinsamen Empfehlungen Niedersachsen
3. Erhöhte Flexibilität hinsichtlich der bedarfsgerechten Leistungserbringung
4. Ausschluss personenbezogener ABC-Leistungen
5. Angemessene Berücksichtigung der indirekten Leistungen
6. Optimierter administrativer Aufwand
7. Keinen zusätzlichen Dokumentationsaufwand
8. Sicherheit hinsichtlich Personal- und Arbeitszeitplanung
9. Schnelle Refinanzierung für erbrachte Leistungen
10. Angemessene Vergütungsanpassungen nach GK-Sätzen

Seitens des Trägers wurden als ergänzende zum Teil konkurrierende Ziele eingebracht:

- I. Gleiche gemeinsam definierte Qualitäts- und Fachstandards sowie Leistungs- und Vergütungsbedingungen für alle Anbieter
- II. Abrechnungsbasis Fachleistungsstunde (FLS) für alle Anbieter
- III. Entfall der regelmäßigen Progression über die GK-Empfehlung
- IV. Einführung einer qualifikationsorientierten Vergütung (z. B. ABC-Einteilung)
- V. Verbesserte und einheitliche Dokumentation der Leistungen
- VI. Erhöhung der Transparenz durch Umstellung in der HPK auf Festlegung des Umfangs der direkten Leistungen (Face-to-face-Leistungen)
- VII. Abbildung der indirekten Leistungen über die Stundenvergütung
- VIII. Keinen zusätzlichen administrativen Aufwand

Zunächst wurden gemeinsame Qualitäts- und Fachstandards entwickelt, verabschiedet und politisch bestätigt. Darauf aufbauend wurden in einem nächsten Schritt die gemeinsamen und ergänzenden Ziele abgearbeitet und in Regelungen, Vordrucken und Katalogen vereinbart (z. B. Auflistungen der direkten und indirekten Leistungen oder Dokumentationsvorlage). Nachfolgend wurde gemeinsam ein Vergütungsmodell im Entwurf als Strukturmodell entwickelt um abschließend die strittigen Ziele auf dieser Basis auszuhandeln.

Nach einem fast einjährigen Verhandlungsprozess konnten sich die Beteiligten auf das nachstehende Vergütungsmodell einigen.

Das Emdener Vergütungsmodell

Die gemeinsam entwickelten Rahmenleistungs-, Rahmenprüfungs- und Rahmenvergütungsvereinbarungen bilden zukünftig die Basis aller Vereinbarungen im Bereich des ABW zwischen der Stadt Emden und den Leistungserbringern.

Dies bedeutet, dass alle Anbieter grundsätzlich einheitliche Vereinbarungen erhalten und sich einer Leistungserbringung in gleicher Qualität verpflichten. Abweichungen in den individuellen Leistungsvereinbarungen sind u.a. möglich durch die Betreuung unterschiedlicher Zielgruppen und in den Vergütungsvereinbarungen durch die Zusammensetzung und Vergütung des eingesetzten Personals sowie durch die Berechnungsalternativen im Bereich der Sachkosten.

Maßgebliche Inhalte der Vereinbarungen sind:

1. Qualitäts- und Fachstandards

Einer der wesentlichen Bestandteile der Rahmenleistungsvereinbarung sind die Qualitäts- und Fachstandards zur ambulanten Begleitung und Assistenz von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen, die 2011 entwickelt, 2015 überarbeitet und in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.09.2015 und des Verwaltungsausschusses v. 09.11.2015 ratifiziert worden sind. Der Abschluss individueller Vereinbarungen auf Basis der Rahmenvereinbarungen bedingt zwingend die Anerkennung der Qualitäts- und Fachstandards sowie deren Umsetzung in der täglichen Arbeit.

2. Art und Zuordnung der Leistungen

Die Aufteilung der direkten und indirekten Leistungen sowie der Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben erfolgte auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Nds. Landkreistages und des Nds. Städtetages zum ambulante betreuten Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“. Darüber hinaus wurden Ergänzungen/Änderungen bezogen auf die örtlichen Besonderheiten in der Stadt Emden aufgenommen. Die aktuelle Aufteilung ist als Anlage 1 beigefügt.

3. Hilfeplanverfahren

Die erste Hilfeplankonferenz erfolgt in der Regel ohne Leistungserbringer und – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – als Hausbesuch. Spätere Folgeberatungen sollen durch die eingesetzten Fachkräfte begleitet werden; der Wunsch des Klienten ist dabei maßgeblich. Ab der zweiten Hilfeplankonferenz ist in regelmäßigen Abständen ein Gesamtplanverfahren geplant.

4. Flexibilisierung der Leistungen

Die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellten notwendigen face-to-face-Betreuungsstunden werden pro Monat festgesetzt. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist es möglich die Stunden variabel zu erbringen und somit der aktuellen Situation des Betroffenen anzupassen. Darüber hinaus ist im Bewilligungszeitraum eine Anpassung des Stundenumfanges bei erheblichen Bedarfsveränderungen möglich.

5. Dokumentation

Die monatliche Dokumentation der Leistungen erfolgt für alle Leistungserbringer einheitlich. Das Muster des entsprechenden Dokumentationsbogens (Anlage 2) wurde gemeinsam erarbeitet. Die enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen werden anbieterseitig definiert. Die Leistungsberechtigten unterzeichnen die direkten face-to-face-Betreuungsstunden mindestens monatlich. Bei Unterschriftenverweigerung ist der Leistungsträger zu informieren.

6. Laufzeit der Vergütungsvereinbarungen und Vergütungsanpassungen

Die Vergütungsvereinbarungen werden max. für drei Jahre abgeschlossen. Innerhalb der drei Jahre erfolgt für das zweite und dritte Jahr eine Anpassung der Vergütung für die Fachleistungsstunden in analoger Anwendung der jährlichen Empfehlung der Gemeinsamen Kommission zur Anpassung der Vergütungen im stationären und teilstationären Bereich nach dem anliegenden Schema (Anlage 3). Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit erfolgt im Zuge der Neuvereinbarung eine Anpassung an die nachgewiesenen Personal- und ggfls. Sachkosten.

Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung nach § 78 SGB XII bleibt bestehen.

7. Vorausleistungen

Die Stadt Emden als Leistungsträger zahlt monatlich im Voraus die anhand der monatlichen Stundenfestsetzung und des jeweiligen Fachleistungsstundensatzes des Leistungserbringers ermittelten Entgelte für den Bewilligungszeitraum. Eine Spitzabrechnung erfolgt einmalig am Ende des Bewilligungszeitraumes.

8. Abrechnungsfähigkeit von Betreuungsstunden

Fachleistungsstunden, die bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktages nicht abgesagt wurden oder bei denen der Leistungsberechtigte nicht angetroffen wurde, werden mit dem vereinbarten Fachleistungsstundensatz abgerechnet. Wird ein Leistungsberechtigter dreimal in Folge nicht angetroffen, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger zu informieren.

9. Fortsetzung der ambulanten Betreuung bei Krankenhausaufenthalten

Innerhalb der ersten 14 Tage bleibt der Betreuungsumfang und Unterstützungsbedarf unverändert. Bei längeren Klinikaufenthalten erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden, möglichst innerhalb dieser 14 Tage, eine Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und der Stadt Emden als Leistungsträger über eine vorübergehende Neufestlegung des Stundenbedarfs.

10. Einheitliche Berechnungsmatrix (Anlage 3)

a. Fachleistungsstunde

Der Fachleistungsstunde liegt eine Zeitstunde (60 Minuten) zugrunde, die zu 100% face-to-face als direkte Leistung erbracht wird. Die indirekten Leistungen sind als Aufschlag bei der Berechnung der Fachleistungsstundensätze enthalten und werden daher nicht gesondert abgerechnet.

b. Aufteilung direkte und indirekte Leistungen

Für die indirekten Leistungen wird in der Vergütungsberechnung ein Aufschlag in Höhe von 41 % auf die direkten Leistungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass der finanzielle Ausgleich der indirekten Leistungen über den

vereinbarten Fachleistungsstundensatz und nicht wie bisher über Zuschläge bei der Festlegung der notwendigen Betreuungsstunden erfolgt.

c. Jahresarbeitsleistung/Nettojahresarbeitszeit

Als Grundlage für die Berechnung des Fachleistungsstundensatzes wird die Nettojahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft zugrunde gelegt. Basis für die Berechnung ist ein Grundwert für die Jahresarbeitsleistung in Höhe von 1600 Stunden pro Vollzeitkraft sowie der darin enthaltene Aufschlag in Höhe von 41 % für die indirekten Leistungen. Daraus ergibt sich eine Nettojahresarbeitszeit von 1.134,75 Stunden pro Vollzeitkraft.

Der Grundwert für die Jahresarbeitsleistung in Höhe von 1.600 Stunden pro Vollzeitkraft berücksichtigt Krankentage, Urlaubstage und Fortbildungen (inkl. Bildungsurlaub).

d. Leitungsspanne

Es wird eine Leitungsspanne von 1:9 festgelegt. In der Berechnungsmatrix wird dies über eine Pauschale in Höhe von 12 % auf die Personalkosten der in der Betreuung eingesetzten Personen berücksichtigt.

e. Verwaltungspersonalkosten

Die Personalkosten für Verwaltungstätigkeiten werden mit einer Pauschale in Höhe von 5 % auf die Personalkosten der in der Betreuung eingesetzten Personen berücksichtigt.

f. Sachkosten

Die Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 10 % auf die Gesamtpersonalkosten berücksichtigt.

g. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 2 % auf die Gesamtpersonalkosten berücksichtigt. Damit sind alle Fahrten in Kostenträgerschaft der Stadt Emden im Stadtgebiet sowie in einem Umkreis von drei Kilometern außerhalb der Stadtgrenzen abgegolten. Fahrten außerhalb dieser vorgenannten Zone werden mit einer Kilometerentschädigung von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze vergütet. Wohnt ein Leistungsberechtigter außerhalb von Emden und wird durch Mitarbeiter einer Außenstelle des Leistungserbringers betreut, gilt die Kilometergrenze analog für diese Standorte.

h. Spitzabrechnung von Sach- und Fahrtkosten

Sofern ein Leistungserbringer höhere Sach- und Fahrtkosten als die Pauschale geltend macht, kann im Rahmen der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes anstelle der Pauschalen auch eine Spitzabrechnung dieser Kosten erfolgen. In diesem Fall sind die einzelnen Kosten durch aussagefähige Belege nachzuweisen. Eine zusätzliche Kilometerentschädigung für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes entfällt in diesen Fällen.

11. Umstellung der bestehenden Kostenanerkennnisse

Die bestehenden Kostenanerkennnisse der einzelnen Leistungsberechtigten werden nach Abschluss der Einzelvereinbarungen mit den Leistungserbringern und nach Ablauf der individuellen Bewilligungszeiträume auf das neue Verfahren umgestellt.

Eine Evaluierung des Emdener Vergütungsmodells ist spätestens im Jahr 2019 durchzuführen.

Das Emden Vergütungsmodell bietet neben der Vereinheitlichung von Dokumentation und Stundennachweisen eine administrative Erleichterung sowohl auf Seiten des Leistungsträgers als auch bei den Leistungserbringern. Darüber hinaus kann flexibel ohne großen Mehraufwand auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten eingegangen werden. Das Berechnungsmodell bietet allen Beteiligten eine große Transparenz und wird sowohl von den Leistungserbringern als auch dem Leistungsträger gemeinsam getragen.

Emden, 08.12.2016

(Unterschrift Träger)

(Unterschriften Anbieter)

**Aufteilung direkte und indirekte Leistungen
im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens (ABW)**

	Leistung
Direkte Leistungen	
1	Reflexion der persönlichen Situation, Krankheit und Ängste im Alltagsgeschehen
2	Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
3	Beratung und alltagsorientierte Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit und im konkreten Wohnumfeld, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Mitbewohnern und Nachbarn
4	Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung eines geregelten Tagesablaufs, z.B. Einüben von Tag- und Nachtrhythmus, Ruhe- und Aktivitätszeiten, Einhaltung von Mahlzeiten, Erkennen und Einhalten von fremdbestimmten Tagesabschnitten
5	Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonst. Institutionen
6	Begleitung zu den Zielplanungskonferenzen, trägerinterne kontinuierliche Teilhabe- und Maßnahmeplanung
7	Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z.B. Hilfen beim Aufbau und der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen, Auflösung von Isolation, Abbau und Entgegenwirken von Rückzugstendenzen)
8	Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote, einer Tagesstätte, von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie von Bildungs- und Freizeitangeboten
9	Förderung und Entwicklung individueller, z.B. kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten
10	Unterstützung im angemessenen Umfang bei vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthalten mit einer Abstimmung innerhalb von 14 Tagen
Indirekte Leistungen	
1	Organisation und Vernetzung des Helferfeldes, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
2	Gespräche im sozialen Umfeld des Klienten, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
3	Gespräche und Schriftverkehr in Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers fallen, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
4	Falldokumentation / Berichte (inkl. Dokumentation der trägerinternen Teilhabeplanung)
5	KlientInnenübergabe, Teambesprechungen, Fallbesprechungen /kollegiale Beratung, Fortbildung, Supervision
6	Notwendige Fahrzeiten zum LB
7	Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten, bei vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthalten
Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben	
8	Verknüpfung und Koordination des Angeboten zu regionalen Versorgungsstrukturen
9	Öffentlichkeitsarbeit
10	Planungs- und Konzeptaufgaben (Konzeptarbeit)
11	Qualitätsmanagement (Prozessentwicklung und Evaluation)
12	Allgemeine Leitungsaufgaben
13	Allgemeine Verwaltungsaufgabe

Anlage 2: Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Einrichtung:									
1. Personalkosten									
	Funktionsbereich	Stellenanteil	Anteil ABW	Maßgeblicher Anteil PK	tarifl. Eingrp.	Brutto-Pers.Kosten je VK / Jahr			
a)	Fachkraft zur			0,00			=	0 €	
	1			0,00			=	0 €	
	2			0,00			=	0 €	
	3			0,00			=	0 €	
	4			0,00			=	0 €	
	5			0,00			=	0 €	
	6			0,00			=	0 €	
	7			0,00			=	0 €	
	8			0,00			=	0 €	
	9			0,00			=	0 €	
	10			0,00			=	0 €	
	11			0,00			=	0 €	
	12			0,00			=	0 €	
	Summe	0		0,00					
Zwischensumme Personalkosten Betreuung								0 €	
2. Leitung, Verwaltung									
	Leitungspersonalkosten	12,00%					=	0 €	
	Verwaltungspersonalkosten	5,00%						0 €	
Zwischensumme Leitung und Verwaltung								0 €	
Gesamtpersonalkosten								0 €	
3. allgemeine Sachkosten (Anteil der Gesamtpersonalkosten)									
3a. tatsächliche Sachkosten									
	Kostenart	Konto					Kosten / Jahr		
a)	Mobilität	Aufwendungen für PKW							
		Sonstiges							
		Fahrtkosten							
b)	Kommunikation	Porto							
		Telefon / Telefax							
		Sonstiges							Supervision, Teilhabe etc.
c)	Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten	Büro- / EDV-Material							
		Fortbildung							
		Fachzeitschriften / Personalanzeigen							
		Berufsgenossenschaft							
		Betriebshaftpflicht							
d)	Raumkosten Anlaufstelle/Büro	Miete							
		Mietnebenkosten							
e)	Investitionskosten	Abschreibung und Instandhaltung							
		Zinsaufwand							
tatsächliche Sachkosten								0 €	
3b. Pauschalierte Sachkosten									
	Sachkostenpauschale					10%		0 €	
	Fahrtkostenpauschale					2%		0 €	
pauschalierte Sachkosten								0 €	
3. Übernahme Sachkosten (Max. aus tatsächlichen und pauschalierten Kosten)								0 €	
4. Jährliche Gesamtkosten								0 €	
5. Zahl der Fachleistungsstunden									
	Jahresarbeitsleistung Grundwert in Std.			enthaltener Aufschlag für indirekter Leistungen in %					
	1600					41,00			
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen			Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft ¹					
	0,00	x				1134,75	=	0,00	
6. Fachleistungsstundensatz									
	Jährliche Gesamtkosten			Zahl der Fachleistungsstunden					
	0 €	.				0,00	=	#DIV/0!	